

§ 8 NoVAG 1991 Änderung der Bemessungsgrundlage oder des Durchschnittsverbrauchs

NoVAG 1991 - Normverbrauchsabgabegesetz

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.07.2025

1. (1) Hat sich die Bemessungsgrundlage für eine steuerpflichtige Lieferung oder der CO₂-Emissionswert geändert, so ist eine Berichtigung für den Anmeldezeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung eingetreten ist.
2. (2) Ist das Entgelt für eine steuerpflichtige Lieferung uneinbringlich geworden, so ist eine Berichtigung für den Anmeldezeitraum vorzunehmen, in dem die Uneinbringlichkeit feststeht. Wird das Entgelt nachträglich vereinnahmt, so ist der Steuerbetrag erneut zu berichtigen.
3. (3) Wurde die steuerpflichtige Lieferung des Kraftfahrzeuges vor der erstmaligen Zulassung zum Verkehr rückgängig gemacht, so ist der Steuerbetrag für den Anmeldezeitraum der Rücklieferung zu berichtigen. (Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 13/2014)

In Kraft seit 01.03.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at